

Sitzungsvorlage Nr. 0612/2014



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	26.06.2014	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	01.07.2014	öffentlich

Neubau Müllcontainergebäude, Flurstück 2/1 (Heilbronner Straße) in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für ein Müllcontainergebäude auf dem Flurstück 2/1 (Heilbronner Straße) wird hergestellt.
2. Das Einvernehmen der Gemeinde für die wasserrechtliche Genehmigung aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird unter der Voraussetzung erteilt, dass von der unteren Wasserbehörde keine andere Weisung ergeht.
3. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser von dem Gebäude entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung oder durch Einleitung in den Vorfluter schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Sachverhalt

Auf der Ostseite der Gebäude Heilbronner Straße 60 bis 70 (Flurstück 2/1) soll ein Müllcontainerplatz mit einem 6,25 m langen und 5,25 m breiten Gebäude erstellt werden. Das Walmdach hat eine Dachneigung von 17,5 ° bzw. 20 °. Der Dachvorsprung beträgt an der Nord- und Südseite 0,62 m und an der Ost- und Westseite 0,50 m. Der First ist 3,53 m und die Traufe 2,62 m hoch. Das Gebäude besteht aus einer Holzkonstruktion mit Außenwänden aus Granit-Palisaden und Betondachsteinen als Dacheindeckung. Die Gründung erfolgt durch Einzelfundamente.

Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches (Umgebungsbebauung).

Das Grundstück wird nach den im Entwurf vorliegenden Hochwassergefahrenkarten bei einem fünfzig- bzw. hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 50, HQ 100) teilweise überschwemmt. Nach diesen Plänen wird das Müllcontainergebäude bei einem HQ 50 überschwemmt. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Müllcontainergebäude fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Umgebung ein. Auch können aus Sicht der Verwaltung die Bedenken aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet zurückgestellt werden, sofern ausweislich der Westansicht das Gebäude nicht vollständig geschlossen ist. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass das Gebäude „geflutet“ werden kann und somit kein bzw. nur geringfügig Retentionsraum verloren geht. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Die Entwässerung ist in den Bauvorlagen nicht dargestellt. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser von dem Müllcontainergebäude entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung oder durch Einleitung in den Vorfluter schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Anlage/n:
1 Lageplan, 1 Schnitt mit Ansichten